

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6072 –**

Unterrichtungspraxis der Bundesregierung über Auslandseinsätze der Spezialkräfte der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz trat am 18. März 2005 in Kraft, nachdem nahezu elf Jahre zuvor das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil (BVerfGE 90, 286 ff.) vom 12. Juli 1994 festgestellt hatte, jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bedürfe der – grundsätzlich vorherigen – konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages (Parlamentsvorbehalt). Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient dem Zwecke, die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland unter parlamentarische Kontrolle zu stellen, um auf diese Weise eine Alleinverfügung dieses wirkungsmächtigen Instrumentariums durch die Exekutive auszuschließen.

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt „Form und Ausmaß“ (§ 1 Grundsatz) der parlamentarischen Beteiligung fest. Konkret werden in § 3 Abs. 2 sieben Informationskriterien als Mindestanforderung formuliert: „Einsatzauftrag“, „Einsatzgebiet“, „rechtliche Grundlagen des Einsatzes“, „Höchstzahl der einzusetzenden Soldaten“, „Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“, „geplante Dauer des Einsatzes“ sowie „voraussichtliche Kosten und die Finanzierung“. Paragraph 6 Abs. 1g des Parlamentsbeteiligungsgesetz beschreibt die „Unterrichtungspflicht“ der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag. Danach besteht eine regelmäßige Unterrichtsverpflichtung „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet“.

Die Unterrichtspraxis der Bundesregierung über Auslandseinsätze der Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK und/oder SEK) weicht indessen in Quantität (Kreis der Unterrichteten und Häufigkeit der Unterrichtungen) und Qualität (Beschaffenheit der Information) erheblich von der sonstigen Unterrichtspraxis über Einsätze der Bundeswehr ab.

1. Was ist die Rechtsgrundlage dafür, dass entgegen dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes

„(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag regelmäßig über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet.“

über Einsätze der Spezialkräfte (Kommando Spezialkräfte und Spezialisierte Einsatzkräfte Marine) weder alle Abgeordneten des Bundestages, noch alle Mitglieder des Verteidigungsausschusses informiert werden, sondern nur eine punktuelle Information („Besonderes Unterrichtsverfahren“) der Obleute, der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses sowie die Fraktionschefs über die Obleute erfolgt?

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Parlamentsbeteiligungsgesetzes und im Rahmen des dort abgestimmten Verfahrens regelmäßig und detailliert über die Auslandseinsätze der Bundeswehr.

Auf Grund des besonderen Sicherheitsbedürfnisses bei Einsätzen der Spezialkräfte wurde mit den Vorsitzenden der Fraktionen im Deutschen Bundestag im November 2006 vereinbart, dass die Vorsitzenden, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses auf vertraulicher Basis vor der Entsendung von Spezialkräften und nach Abschluss von wichtigen Einzeloperationen während des Einsatzes informiert werden, sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Soldaten oder ihrer Angehörigen möglich ist. Die Obleute sind ermächtigt, diese Informationen vertraulich an die Fraktionsvorsitzenden weiter zu geben.